



Bundesministerium
der Verteidigung

- BMVgAVL V11413 -

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Ali Al-Dailami
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Siemtje Möller

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-22400

FAX +49 (0)30 2004-22441

E-MAIL BueroMoeller@bmvg.bund.de

BETREFF **Schriftliche Frage 11/262 des Abgeordneten Ali Al-Dailami vom 18. November 2022, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 21. November 2022**
ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Schriftliche Frage
DATUM Berlin, 30. November 2022

Sehr geehrter Herr Kollege,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Bundesregierung auf Ihre oben genannte Schriftliche Frage.

Mit freundlichem Gruß

Siemtje Möller

Parlamentarische Staatssekretärin

Schriftliche Frage 11/262

„Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Errichtung eines der beiden Hauptquartiere für die EU-Ausbildungsmission (EUMAM Ukraine) mit Sitz in Strausberg inklusive Aufstellung eines multinationalen Kommandos für die spezialisierte Ausbildung ukrainischer Soldaten in Deutschland (Special Training Command, ST-C) mit Artikel 5 Absatz 3 des Zwei-plus-Vier-Vertrag vereinbar und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit der Stationierung ausländischer Soldaten auf dem ehemaligen Staatsgebiet der DDR, auf dem eine solche Stationierung untersagt ist?“

Mit der zeitlich begrenzten Einrichtung des Multinationalen Kommandos für spezialisierte Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte - die diese ertüchtigen soll, die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen sowie ihre Zivilbevölkerung vor dem andauernden völkerrechtswidrigen Angriff seitens der Russischen Föderation zu verteidigen bzw. zu schützen - ist keine Stationierung ausländischer Streitkräfte im Sinne von Art. 5 Absatz 3 Satz 3 des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag) verbunden.